



Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstr. 16-18, 80335 München

Herrn
Uwe Dannenbauer
Sudetenlandstraße 76 a
85221 Dachau

Frau Ramsauer
Telefon: 089/5597-3023
Telefax: 089/5597-1839

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
54 VRs 5577/22

sr2
Datum

15.07.2022

Vollstreckungsverfahren gegen Sie

Uwe **Dannenbauer**, geboren am 21.06.1963 in Nürnberg, geborener Dannenbauer, Familienstand verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, 85221 Dachau, Sudetenlandstraße 76 a

wegen Vergehens nach dem Pflichtversicherungsgesetz

Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Dachau vom 15.03.2022, Az.: 1 Cs 54 Js 5577/22, rechtskräftig seit 05.04.2022

Strafe: Geldstrafe von 40 Tagessätzen á 40,00 EUR

Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe

Sehr geehrter Herr Dannenbauer,

die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde angeordnet.

Zu vollstrecken sind

40 Tage

Sie werden aufgefordert, diese Strafe **innerhalb zwei Wochen ab Zugang dieser Ladung** in der **Justizvollzugsanstalt Landsberg, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg** anzutreten.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kann abgewendet werden durch Zahlung der

Geldstrafe

1.600,00 EUR

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-2/

Hausanschrift
Arnulfstr. 16-18
80335 München

Geschäftszeiten
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/559705
Telefax: 089/55973327
poststelle@sta-m2.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Außerdem sind zu zahlen:
Kosten des Verfahrens: 86,00 EUR

Gesamtbetrag: 1.686,00 EUR

Zahlbar an die Landesjustizkasse Bamberg (IBAN: DE3170050000002024919, BIC: BYLADEM-MXXX) unter Angabe der Rechnungsnummer 842902079942. Die Gutschrift der Überweisung kann unter Umständen bis zu 8 Arbeitstage dauern. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Überweisung erst nach einer etwaigen Festnahme erfolgt.

Die Zahlung kann durch einen bestätigten Zahlungsbeleg des beauftragten Kreditinstituts oder einen Kontoauszug des belasteten Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Um im Falle der Inhaftierung eine zeitnahe Entlassung sicherzustellen, wird empfohlen, von den dargestellten Nachweismöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Nach Inhaftierung besteht zudem die Möglichkeit, die Geldstrafe direkt bei der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt zu bezahlen und so eine zeitnahe Entlassung zu bewirken. Nähere Informationen erteilt Ihnen die aufnehmende Justizvollzugsanstalt auf Nachfrage im Rahmen des Aufnahmeverfahrens; zahlungsbereite Dritte können sich mit der Bitte um nähere Informationen telefonisch an die aufnehmende Justizvollzugsanstalt wenden.

Sollten Sie sich nicht rechtzeitig zum Strafantritt einfinden, muss gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden.

Durch ein Gesuch auf Anordnung des Unterbleibens der Vollstreckung oder sonstige Anträge werden Sie von der Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen nicht befreit. Die Ersatzfreiheitsstrafe kann gegebenenfalls durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden. Beigefügtes Hinweisblatt ist zu beachten.

Sollte sich Ihre Zahlung mit diesem Schreiben überschneiden haben, betrachten Sie die Ladung als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen



Ramsauer
Rechtspflegerin

Anlagen
Haftinweisblatt
Hinweisblatt zur gemeinnützigen Arbeit

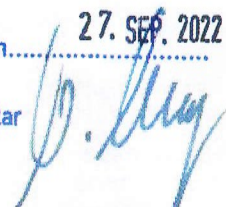


Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender - umstehender - ~~Abschrift~~ Fotokopie - mit der mir vorliegenden Urschrift - ~~Ausfertigung~~ ~~beglaubigten~~ ~~Abschrift~~ - beglaubige ich.

J. Idstein, den 27. Sep. 2022



Notar



Staatsanwaltschaft München II
Strafvollstreckung



Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstr. 16-18, 80335 München

Frau Manger

Telefon: 089 5597 3023

Telefax: +49 9621 962412198

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
54 VRs 5577/22

mf
Datum

26.04.2023

Vollstreckungsverfahren gegen Uwe **Dannenbauer**, geboren am 21.06.1963 in Nürnberg, geborener Dannenbauer, Familienstand verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, unbekannter Aufenthalt,

wegen Vergehens nach dem Pflichtversicherungsgesetz

Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Dachau vom 15.03.2022, Az.: 1
Cs 54 Js 5577/22, rechtskräftig seit 05.04.2022

Strafe: Geldstrafe von 40 Tagessätzen á 40,00 EUR

Vollstreckungshaftbefehl

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde angeordnet.

Zu vollstrecken sind

40 Tage

Der Verurteilte ist unbekanntem Aufenthaltsort.

Er ist zu verhaften und in die nächste Justizvollzugsanstalt einzuliefern. Der Vollzug ist hierher mitzuteilen.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kann abgewendet werden durch Zahlung der

Geldstrafe

1.600,00 EUR

Außerdem sind zu zahlen:

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-2/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift

Arnulfstr. 16-18
80335 München

Geschäftszeiten

Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation

Telefon: 089/559705

Telefax: 089/55973327

poststelle@sta-m2.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Kosten des Verfahrens: 86,00 EUR

Gesamtbetrag: 1.686,00 EUR

Die Verhaftung unterbleibt bei Zahlungsnachweis.

Behauptet der Verurteilte, dass er die Geldstrafe bereits bezahlt oder die Strafe verbüßt habe, oder wendet er ein, dass die Vollstreckung aus anderen Gründen unzulässig sei, oder stellt sonstige Anträge, wird gebeten, diese der oben bezeichneten Behörde unverzüglich, möglichst telefonisch oder schriftlich, mitzuteilen.

Wenn der Verurteilte sofort zahlen will, ist ihm die Einzahlung zu ermöglichen.

Die geschuldeten Beträge sind unter Angabe der **Rechnungsnummer 842902079942** bei der Landesjustizkasse Bamberg (IBAN: DE31700500000002024919, BIC: BYLADEMMXXX) zu überweisen oder von dem Aufnahmebeamten der Justizvollzugsanstalt anzunehmen. Die Gutschrift der Überweisung kann unter Umständen bis zu 8 Arbeitstage dauern. Nach Festnahme sollte die Zahlung ausschließlich bei dem Aufnahmebeamten der Justizvollzugsanstalt erfolgen, um Verzögerungen bei der Entlassung zu vermeiden.

Der Vollstreckungshaftbefehl ist dem Verurteilten bekannt zu machen.

gez. Manger
Rechtspflegerin



Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Staatsanwaltschaft München II,
26.04.2023

Manger
Rechtspflegerin

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

Dienststelle

KPI Tarsenfeldbruck

Aktenzeichen

B-1280-50286-2317

Blatt-Nr.

18

1000/09872

NIEDERSCHRIFT über

Ort, Datum: Dachau 16.11.23

Mitteilungen für Verfolgungs-/Vollstreckungsbehörde

1. Zustellungsbefugigte unter

2. Art der Sicherheitsleistung/Zahlung

Bargeld in Euro 1600 €

Banknoten in anderen Währungen

Bargeldlose Zahlung

Scheck

Gegenstand

(Beschreibung, Wert und Verbleib des Gegenstands)

- a) Urschrift (rosa) für Betroffenen/Beschuldigten
- b) Erste Durchschrift (gelb) für Verfolgungsbehörde
- c) Zweite Durchschrift (grün) für Polizeidienststelle

- Sicherheitsleistung
- Zahlung zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe
- Zahlung zur Abwendung der Erzwangungshaft

Herr/Frau

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	<u>Dauerbauer, Marc</u>
Staatsangehörigkeit	<u>deutsch</u>
Geburtsdatum	<u>21.06.63</u>
Geburtsort	<u>Nünsey</u>

A. wird beschuldigt, am (Datum) 16.11.23 (Uhrzeit) 11:00 (Tatort) Stauffenbergstr. 76A, 85221 Dachau

folgende	<input type="checkbox"/> Straftat	<input type="checkbox"/> Ordnungswidrigkeit	begangen zu haben:
Kennzahl	Zu widerhandlung		
verletzte Vorschrift			
(Nur ausfüllen, wenn für die Ahndung das Bundesamt für Güterverkehr zuständig ist)			
Fahrzeug	<input type="checkbox"/> Lkw	<input type="checkbox"/> Zug	<input type="checkbox"/> Sattel-Lkw
Amtliches Kennzeichen Fz/Anhänger			

Um die Durchführung des Verfahrens sicherzustellen

- 1. leistet der Beschuldigte/Betroffene für die zu erwartende Geldstrafe/Geldbuße und die Kosten des Verfahrens
- auf Anordnung
- des Gerichts
- der Staatsanwaltschaft
- der Burgheldbehörde
- der Polizeidienststelle/des Polizeibeamten

gemäß § 132 StPO (§ 46 OWiG) Sicherheit.

2. leistet der Beschuldigte für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens gem. § 127a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 i. V. m. § 116a Abs. 1 StPO freiwillig Sicherheit

in Höhe von € (i. W.)

Strafe/Buße €

Gebühr €

Beschlagnahme

freiwillige Herausgabe o. a. Gegenstandes

B. leistet Zahlung in Höhe von € (i. W. 1600)

einfaufsechsch Hundert

1600 € (i. W.)

- angeordnete Vollstreckung
- der Ersatzfreiheitsstrafe
- (zust. Behörde StA München II)
- der Erzwangungshaft
- (zust. Behörde Az. 54 VR 5597/22)
- Einzahlung obigen Betrags
- Dieser Bescheid gilt als Bescheinigung über die
- Einzahlung obigen Betrags
- Hinterlegung obigen Gegenstands

C. Erklärung des Beschuldigten/Betroffenen:

Soweit die Sicherheit (der Erlös) nicht durch Geldstrafe/Geldbuße und Kosten des Verfahrens sowie sonstige Auslagen verbraucht wird, beantrage ich die Herausgabe und Überweisung auf mein Konto

(IBAN, BIC, Name und Anschrift des Geldinstituts)

Einer eventuellen Einstellung des Strafverfahrens sowie der Verrechnung der einbehaltenen Sicherheitsleistung auf eine Auflage gemäß § 153a StPO stimme ich zu nicht zu.

Als Bevollmächtigten im Inland benenne ich unwiderruflich

(Name, Vorname, Anschrift)

Unterschrift des Beschuldigten/Betroffenen

Unterschrift und Amtsbezeichnung des Sachbearbeiters

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Fristen mit dem Tag der Zustellung gerichtlicher bzw. behördlicher Verfügungen an den Zustellungsbefugigten zu laufen beginnen.

Fußnoten siehe Rückseite